

# **Dienstvereinbarung**

**über die Anwendung von Erlassen**

**zwischen**

**dem Vorstand des Bereichs Humanmedizin und**

**dem Personalrat des Bereichs Humanmedizin**

Die Dienstvereinbarung wird gemäß § 78 Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz (Nds. PersVG) geschlossen.

## **Präambel**

Die Leitung der Universitätskliniken Göttingen und der Personalrat des Bereichs Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen sind sich darüber einig, dass im Zuge der Umwandlung der Georg-August-Universität Göttingen in eine Stiftung Öffentlichen Rechts die Anwendung bestehender Erlasse, die in den Geltungsbereich des NPersVG fallen, zwischen Dienststelle und Personalrat zu regeln ist. Beide Seiten stimmen darin überein, dass sowohl die Interessen der Dienststelle als auch die der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen sind.

Um dies sicherzustellen, wird folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Bereichs Humanmedizin – Medizinische Fakultät und Universitätsklinikum.

## **§ 2 Zweck der Vereinbarung**

Die Vereinbarung hat den Zweck, ein Verfahren festzulegen, das die Mitbestimmung des Personalrates des Bereichs Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen bei der Umwandlung in eine Stiftung des Öffentlichen Rechts den Umgang mit den durch diese Dienstvereinbarung betroffenen Erlassen regelt.

## **§ 3 Bisherige Erlasse**

Grundsätzlich haben die Erlasse gemäß § 2 auch nach dem Übergang in die Stiftung weiterhin Gültigkeit, bis diese durch einen Beschluss auf Basis dieser Vereinbarung ersetzt werden.

## **§ 4 Umgang mit Erlassen**

1. An eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe (max. 6 Personen) werden schriftliche Anträge im Zusammenhang mit der Anwendung von Erlassen entweder durch die Dienststelle (hier vertreten durch den Geschäftsbereich Personal) oder durch den Personalrat eingerichtet. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt zeitnah durch den Vorstand.

2. Zur Änderung der Geltung eines Erlasses wird folgendes Verfahren vereinbart:
- a) Besteht in der Arbeitsgruppe Einigkeit über die einzelnen Angelegenheiten, veranlasst die Arbeitsgruppe die Umsetzung des Beschlusses.
  - b) Besteht in der Arbeitsgruppe keine Einigkeit über einzelne Angelegenheiten, dann ist die Beteiligung des Personalrates zu prüfen.
  - c) Liegt in einer einzelnen Angelegenheit eine Mitbestimmungspflicht des Personalrates vor, dann wird das entsprechende Mitbestimmungsverfahren durch die Dienststelle (hier vertreten durch den Geschäftsbereich Personal) veranlasst.
  - d) Liegt in einer einzelnen Angelegenheit keine Mitbestimmungspflicht des Personalrates vor, dann wird die Dienststelle (hier vertreten durch den Geschäftsbereich Personal) über den Änderungsantrag entscheiden und die Umsetzung veranlassen.

#### § 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird unverzüglich veröffentlicht.
2. Eine Kündigung ist von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
3. Im Falle der Kündigung bemühen sich beide Partner, innerhalb von sechs Monaten eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen. Für die Übergangszeit gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung weiter.
4. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Göttingen, den  
Für den Personalrat

Göttingen, den 03.07.2003  
Für den Vorstand